

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in

Armenien

(Stand: Mai 2022)

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „*Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.*“

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Armenien im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen sowohl in Eriwan als auch während zahlreicher Dienstreisen in alle Landesteile gewonnen hat. Insbesondere steht die Botschaft Eriwan in Kontakt mit Vertretern von UNHCR, UNICEF, Europarat und NROs sowie mit der EU-Delegation.

Daneben wurden u. a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Armenische und internationale Presse
- Human Rights Report in Armenia 2020: Helsinki Committee of Armenia and Open Society Foundation Armenia
- Amnesty International: Human Rights in Eastern Europe and Central Asia 2020 Armenia
- Human Rights Watch: World Report 2022 - Armenia
- Global Gender Gap Report 2021“ des „World Economic Forum“
- Freedom House: Armenia Country Report, Freedom in the World 2021
- Transparency International: Corruption Perceptions Index 2021
- EU Delegation: Update in view of the 35th session of the Universal Periodic Review (Geneva, 20 – 31 January 2020) (Interner Bericht)
- Council of Europe/European Union: Strengthening the Health Care and Human Rights Protection in Prisons in Armenia (<https://www.coe.int/en/web/yerevan/completed-projects>)
- US-Regierungsseite:
<https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/armenia>

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung AMD aufgeführt. Zum Stichtag 15.02.2022 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 543,87 AMD

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
1. Überblick	5
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	7
1.3 Minderheiten.....	8
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	9
1.6 Militärdienst.....	9
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	11
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	13
2. Repressionen Dritter	13
3. Ausweichmöglichkeiten	13
4. Konfliktregionen.....	13
III. Menschenrechtslage	15
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	15
2. Folter.....	15
3. Todesstrafe.....	16
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	16
Haftbedingungen	16
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	16
6. Lage der Binnenflüchtlinge aus Berg-Karabach	17
IV. Rückkehrfragen	17
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	18
1.1 Grundversorgung	18
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	18
1.3 Medizinische Versorgung	19
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	20
3. Einreisekontrollen.....	21
4. Abschiebewege	21
4.1. Medizinische Beratung nach Einreise am Flughafen	21
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	22
1. Echtheit der Dokumente	22
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	22
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	22
2. Meldewesen und Register.....	22
3. Zustellungen	22
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	23
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	23
5.1. Ausreisekontrollen	23
5.2. Ausreisewege	23

Zusammenfassung

[REDACTED]

- [REDACTED]
[REDACTED] hat Paschinjan mit seiner Partei „Civil Contract“ die vorgezogenen Neuwahlen am 20. Juni 2021 mit absoluter Mehrheit (ca. 54% der Stimmen) gewonnen. Er führt eine Ein-Parteien-Regierung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Premierminister Paschinjan hatte bereits bei Amtsantritt 2018 eine Überarbeitung der Verfassung angekündigt, [REDACTED]

[REDACTED]

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Seit Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit am 21. September 1991 findet in Armenien ein umfangreicher Reformprozess auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene statt hin zu einem demokratisch, rechtsstaatlich und marktwirtschaftlich strukturierten Staat.

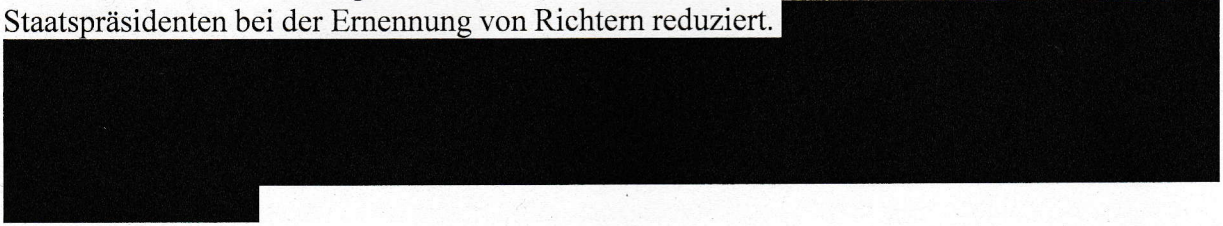
Nach den ersten freien und fairen Parlamentswahlen vom 9. Dezember 2018 haben die OSZE-Wahlbeobachter auch den **Parlamentswahlen vom 20. Juni 2021** übereinstimmend bescheinigt, dass es sich um **freie und faire Wahlen** gehandelt hat.

Die politische Landschaft wurde bis Mai 2018 von der „Republikanischen Partei Armeniens“ dominiert. Seit den Wahlen vom 20. Juni 2021 ist sie als Teil des Wahlbündnisses „Habe die Ehre“ wieder im Parlament vertreten, wo sie zusammen mit dem Wahlbündnis „Armenien“ die Opposition bildet.

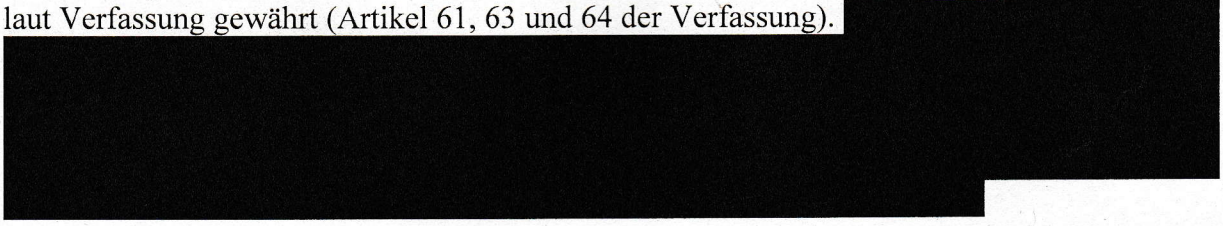
Die Regierungspartei „Civil Contract“ von Premier Paschinjan ist aus den Wahlen vom 20. Juni 2021 als stärkste Partei hervorgegangen. Sie erreichte mit 54% der abgegebenen Stimmen die absolute Mehrheit, verfehlte allerdings die 2/3 Mehrheit, die für Verfassungsänderungen notwendig ist. Den 71 Sitzen der Regierungspartei stehen 29 Sitze von „Armenien“ und 6 Sitze von „Habe die Ehre“ sowie ein fraktionsloser Abgeordneter in der 107-köpfigen Nationalversammlung gegenüber.

Die im Dezember 2015 per Referendum gebilligte **Verfassungsreform** zielt auf den **Umbau von einer semi-präsidentiellen in eine parlamentarische Demokratie** ab und ist inzwischen umgesetzt. Die Änderungen betreffen u. a. eine Ausweitung des Grundrechte-Katalogs sowie die weitere Stärkung des Parlaments (auch der Opposition). Das Amt des Staatspräsidenten wurde im Wesentlichen auf repräsentative Aufgaben reduziert, gleichzeitig die Rolle des Premierministers und des Parlaments gestärkt.

Die **Unabhängigkeit der Gerichte** und der **Richter** ist in Art. 162 und 164 der Verfassung verankert. Die Verfassung von 2015 hat die bisher weitreichenden Kompetenzen des Staatspräsidenten bei der Ernennung von Richtern reduziert.



Verfahrensgrundrechte wie rechtliches Gehör, faires Gerichtsverfahren und Rechtshilfe werden laut Verfassung gewährt (Artikel 61, 63 und 64 der Verfassung).



Das **zivil- und strafrechtliche Gerichtssystem** besteht aus drei Instanzen; daneben existieren eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfassungsgericht.

Der Kreis der Antragsberechtigten vor dem Verfassungsgericht wurde bereits im Rahmen der 2005 durchgeführten Verfassungsänderungen erweitert: Jeder Bürger ist in Fällen, die höchstinstanzlich entschieden wurden, antragsberechtigt.

Der vom Parlament gewählte und als unabhängige Institution in der Verfassung verankerte **Menschenrechtsverteidiger** (in der Öffentlichkeit auch „Ombudsperson für Menschen-Rechte“ genannt) [REDACTED]

[REDACTED] Die Kompetenzen der Ombudsperson wurden im Jahr 2016 durch ein eigenes Gesetz erweitert.

[REDACTED] Nach dem Korruptionswahrnehmungsindex 2021 von Transparency International hat Armenien einen neuerlichen Sprung nach vorne gemacht und erreichte die 58. Stelle von 180 Ländern (2019: 77. Stelle).

Im November 2019 wurde vom Parlament eine neue Kommission zur Vorbeugung von Korruption gewählt. Die Regierung hat im Jahr 2021 eine Sonderermittlungsbehörde für Korruptionsbekämpfung eingerichtet.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Polizei und **Nationaler Sicherheitsdienst (NSD)** sind direkt der Regierung unterstellt. Ein Innenministerium gibt es nicht. Die Aufgaben beider Organe sind voneinander abgegrenzt: So ist für die Wahrung der nationalen Sicherheit sowie für den Nachrichtendienst und Grenzschutz der Nationale Sicherheitsdienst zuständig, dessen Beamte auch Verhaftungen durchführen dürfen. [REDACTED]

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Dem Auswärtigen Amt sind **keine systematischen Misshandlungen, Verhaftungen oder willkürlichen Handlungen** der Staatsorgane gegenüber Personen oder bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität bekannt.

Es gibt keine systematischen Folterungen.

1.1 Politische Opposition

Sowohl die Oppositionsparteien als auch die außerparlamentarische Opposition können sich **frei äußern**. Behinderungen und Ungleichbehandlungen der Oppositionsparteien durch die Behörden, z. B. bei Demonstrationen oder Wahlen, kommen nicht mehr vor.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung (Art. 44) garantiert das Recht auf Organisation von und Teilnahme an „friedlichen und nicht bewaffneten“ **Versammlungen**. Das Versammlungsgesetz entspricht EU- und anderen internationalen Standards.

Die Massendemonstrationen im April/Mai 2018 verliefen friedlich.

Die **Vereinigungsfreiheit** hat Verfassungsrang (Art. 45). Die Gesetzgebung entspricht im Wesentlichen internationalen Standards. Das Recht auf Streik gilt nicht uneingeschränkt. Bestimmten Berufsgruppen (z. B. Polizei) ist das Recht verwehrt, Gewerkschaften beizutreten.

Art. 47 der Verfassung schützt die **Freiheit der Meinung, Information, Medien** und anderer Informationsmittel.

Seit der „Samtenen Revolution“ 2018 sind keine von den Behörden ausgehenden gewalttätigen Zwischenfälle gegen Journalist*innen registriert worden.

Journalist*innen

sind - außer in Fällen schwerer Straftaten - nicht verpflichtet, vertrauliche Quellen offen zu legen.

Das **Fernsehen** ist nach wie vor das am weitesten verbreitete Informationsmedium.

Printmedien genießen große Unabhängigkeit, haben jedoch – insbesondere außerhalb der Hauptstadt – ein wesentlich kleineres Publikum als die elektronischen Medien.

Internetseiten, sind frei zugänglich. Die Verbreitung von Internetzugängen verzeichnet ein kontinuierliches Wachstum.

entwickeln sich die sozialen Medien zur bevorzugten alternativen Informationsquelle v. a. für die jüngere, gut ausgebildete Bevölkerung.

Internationale Medienrepräsentanten arbeiten frei. Die erhältlichen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften werden nicht zensiert.

1.3 Minderheiten

Es gibt keine diskriminierende Gesetzgebung in Bezug auf Ethnie, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 96 % armenischen Volkszugehörigen und ca. 4 % Angehörigen von **Minderheiten** zusammen. Die Volkszugehörigkeit wird in armenischen Reisepässen nur eingetragen, wenn der Passinhaber/die Passinhaberin dies beantragt.

Den vier größten Minderheitengruppen – Jesid*innen, Russ*innen, Kurd*innen und Assyrier*innen - steht nach der Verfassung bzw. dem Wahlgesetz jeweils ein Parlamentssitz zu. Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, ihre kulturellen Traditionen und ihre Sprache zu bewahren, in der sie u. a. studieren und veröffentlichen dürfen. Zugleich verpflichtet ein Gesetz alle Kinder zu einer Schulausbildung in armenischer Sprache. An einigen armenischen Schulen in Gegenden mit **jesidischer** Bevölkerung (derzeit in 23 Dörfern) wird auch Unterricht in Jesidisch erteilt. Die hierfür seit 2005 vorhandenen Lehrbücher beziehen sich auf die jesidische Sprache und Literatur, stehen allerdings nur für die Jahrgangsstufen 1 - 6, also Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren, zur Verfügung.

Angehörige der jesidischen Minderheit berichteten in der Vergangenheit immer wieder über Diskriminierungen. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts sind aber weder Jesid*innen noch andere Minderheiten Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Repressionen.

Nach gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenierinnen und Armenier in Aserbaidschan im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bergkarabach-Konflikt und dem Zerfall der Sowjetunion flüchtete bis Ende 1988 der überwiegende Teil der in Armenien lebenden **aserbaidschanischen Bevölkerung** (damals die größte Minderheitengruppe). Heute leben nur wenige aserbaidshanische Volkszugehörige in Armenien, meist Ehepartner oder Abkömmlinge gemischter Ehen. Diese besitzen die armenische Staatsangehörigkeit, die Mehrzahl hat auch

armenische Familiennamen angenommen. [REDACTED]

1.4 Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 41) und darf nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig ist.

Nach Art. 17 der Verfassung wird zudem die Freiheit der Tätigkeit von religiösen Organisationen garantiert. Es gibt keine verlässlichen Angaben zum Anteil religiöser Minderheiten an der Gesamtbevölkerung; Schätzungen zufolge machen sie weniger als 5 % aus.

[REDACTED]

Relionsgemeinschaften sind nicht verpflichtet, sich registrieren zu lassen. Religiöse Organisationen mit mindestens 200 Anhänger*innen können sich jedoch amtlich registrieren lassen und dürfen dann Zeitungen und Zeitschriften mit einer Auflage von mehr als 1.000 Exemplaren veröffentlichen, regierungseigene Gelände nutzen, Fernseh- oder Radioprogramme senden und als Organisation Besucher*innen aus dem Ausland einladen. [REDACTED]

Bekehrungen durch religiöse Minderheiten sind zwar gesetzlich verboten; missionarisch aktive Glaubensgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas oder die Mormonen sind jedoch tätig und werden staatlich nicht behindert. Dies wird von offiziellen Vertretern der Zeugen Jehovas bestätigt; im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen ihrer Glaubensgemeinschaft gibt es jedoch Berichte, wonach die Mietverträge gelegentlich kurzfristig gekündigt werden.

Es soll einige wenige Muslime in Armenien geben, vor allem in Eriwan. Sie können ihren Glauben frei ausüben. In der Hauptstadt Eriwan gibt es eine in der Seelsorge aktive Moschee.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

[REDACTED]

Einverständliche **homosexuelle Handlungen** unter Erwachsenen sind seit der Strafrechtsreform von 2003 nicht mehr strafbar (zum gesellschaftlichen Druck siehe II.1.8.2).

1.6 Militärdienst

Männer armenischer Staatsangehörigkeit unterliegen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr der **allgemeinen Wehrpflicht** (24 Monate). Die Einberufung von Wehrdienstleistenden erfolgt

jeweils im Frühjahr und im Herbst. Armenische Wehrdienstleistende wurden auch an der Waffenstillstandslinie (sog. „Line of Contact“) um Bergkarabach eingesetzt; nach dem verlorenen Krieg von 2020 werden sie auch an der Grenze zu Aserbaidschan eingesetzt. Die Einberufung zu jährlichen Reserveübungen ist möglich.

Männliche Armenier ab 16 Jahren sind zur **Wehrregistrierung** verpflichtet. Sofern sie sich im Ausland aufhalten und sich nicht vor dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus Armenien abgemeldet haben, müssen sie zur **Musterung** nach Armenien zurückkehren; andernfalls darf ihnen kein Reisepass ausgestellt werden. Ein Reiseausweis zur Rückkehr nach Armenien kann jedoch bei der armenischen Botschaft beantragt werden. Nach der Musterung kann die Rückkehr ins Ausland erfolgen. Musterungen werden durch die Medizinische Kommission des Verteidigungsministeriums durchgeführt. Die Wehrtauglichkeit für den Militärdienst wird auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Liste von Krankheiten bestimmt.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst sowie der Ableistung eines militärischen oder zivilen Ersatzdienstes. Die Möglichkeit der **Befreiung** besteht in folgenden Fällen:

- Einzelkinder, deren Vater (Mutter) oder Bruder (Schwester) bei der Erfüllung von Dienstverpflichtungen zur Verteidigung der Republik Armenien umgekommen sind;
- Befreiung durch Regierungsbeschluss;
- Bereits abgeleiteter Militärdienst in Streitkräften anderer Länder bei doppelter Staatsangehörigkeit.

In anderen Fällen gilt eine **Zurückstellung** vom Militärdienst aus sozialen Gründen (arbeitsunfähige Eltern, mutterlose Kinder, zwei oder mehrere Kinder, Ehefrau mit Behinderungen der 1. oder 2. Kategorie, arbeitsunfähige Geschwister mit Behinderungen, Beschluss des Verteidigungsministeriums auf Grundlage der Stellungnahme der Gesundheitskommission) bis zum 27. Lebensjahr. Fallen diese Gründe vor Vollendung des 27. Lebensjahrs weg, ist der Wehrdienst abzuleisten. Bleiben die Gründe nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bestehen, muss sich der Betreffende als Reservist zur Verfügung halten und wird in Friedenszeiten nicht mehr eingezogen. Eine Zurückstellung aus Gesundheitsgründen ist ebenfalls möglich.

Im Rahmen des Konzepts „Armee-Nation“ wurde Ende 2017 das Wehrpflichtgesetz novelliert.

Stattdessen wurden **zwei neue flexible Optionen** für den Wehrdienst eingeführt. Das **Programm „Jawohl“** ermöglicht den Rekruten einen flexiblen Wehrdienst von insgesamt drei Jahren mit mehrmonatigen Unterbrechungen. Man wird u. a. an der Frontlinie eingesetzt. Im Anschluss erhalten die Rekruten ca. 9.000 Euro für eine Existenzgründung sowie einen Wohnungskredit. Diese Regelung ist seit Dezember 2017 in Kraft.

Das Programm **„Es ist mir eine Ehre“** erlaubt Hochschulstudenten, das Studium abzuschließen und erst dann als Offizier ihren Wehrdienst abzuleisten. Im Laufe des Studiums werden für diese Studenten Pflichtveranstaltungen im Militärinstitut organisiert. Diese Regelung trat im Mai 2018 in Kraft.

Wehrpflichtige, die sich ihrer **Wehrpflicht entzogen** haben, werden strafrechtlich belangt. Nach der Vollendung des 27. Lebensjahres wurde früher ein faktischer Freikauf vom Wehrdienst über eine Ersatzzahlung durch das sogenannte „Freikaufsgesetz“ der Republik Armenien vom 17.12.2003 ermöglicht. Dieses Gesetz trat am 31.12.2019 außer Kraft.

Es gibt einen **Ersatzdienst**. Dessen Voraussetzungen und Durchführung sind im Gesetz der Republik Armenien über den alternativen Dienst vom 17.12.2003 in der Fassung vom 09.07.2018 (armAltDstG) geregelt. Nach Art. 2 armAltDstG gliedert sich der Alternativdienst in einen innerhalb der Streitkräfte zu leistenden alternativen Wehrdienst und einen außerhalb der Streitkräfte zu leistenden alternativen Arbeitsdienst. Nach Artikel 3 armAltDstG ist man berechtigt, einen alternativen Dienst zu leisten, wenn die Leistung des obligatorischen Militärdienstes in militärischen Einheiten sowie Tragen, Halten, Aufbewahrung und Benutzung von Waffen der Konfession oder den religiösen Überzeugungen des Wehrdienstpflichtigen widerspricht. Der alternative Wehrdienst dauert gemäß Art. 5 armAltDstG 30 Monate, der alternative Arbeitsdienst 36 Monate. [REDACTED]

[REDACTED]

Im November 2015 wurde im Verteidigungsministerium ein **Zentrum zur Wahrung der Menschenrechte in den Streitkräften** unter Aufsicht des Verteidigungsministers eingerichtet.

[REDACTED] Auch einige NROs arbeiten zusammen mit der Regierung an der Verbesserung der Menschenrechtslage in den Streitkräften, recherchieren in Einzelfällen und stellen juristische Hilfe zur Verfügung. Es gibt auch eine Reihe von Regierungsbeschlüssen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen von Offizieren und Soldaten.

1.7 Handlungen gegen Kinder

[REDACTED]

Laut Gesetz kann ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingegangen werden. Nach 2019 veröffentlichten Daten des UNESCO Institute for Statistics sollen 7 Prozent der 5- bis 14-Jährigen im Jahr 2017 in Armenien **Kinderarbeit** verrichtet haben, die starke Mehrheit von 93,9% davon im Bereich der Landwirtschaft.

Es gibt keine Zwangsrekrutierung von Kindern.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung garantiert **gleiche Rechte** für **Frauen und Männer**. Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung gibt es nicht. [REDACTED]

[REDACTED] In der Länderliste des „Global Gender Gap Report 2021“ des „World Economic Forum“ sank Armenien hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter 2021 auf den 114. von 153 Plätzen

(2020: Platz 98). Der Report richtet sein Hauptaugenmerk auf Teilnahme/Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen in der Wirtschaft, Politische Partizipation, Bildungschancen und Gesundheit.

Im Mai 2013 wurde von der Nationalversammlung ein **Gesetz zur konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau** angenommen. Das Gesetz wurde von der Armenisch-Apostolischen Kirche scharf kritisiert; es fördere angeblich Perversion, Homosexualität und Inzest und ebne den Rechtsweg zu gleichgeschlechtlichen Ehen. [REDACTED]

Nach Angaben des VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) aus dem Jahr 2018 werden in Armenien zahlreiche Föten aufgrund des Geschlechts abgetrieben, so dass in Armenien auf 100 Mädchen 111 Jungen geboren werden (das drittgrößte Ungleichgewicht nach China und Aserbaidschan). Seit 2016 ist zwar eine Abtreibung aufgrund des Geschlechts verboten, das Ungleichgewicht besteht allerdings nach wie vor. Es werden nun verstärkt entsprechende Aufklärungskampagnen durch NROs durchgeführt.

[REDACTED] 2021 wurden laut Polizeiangaben 556 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, [REDACTED]

Prostitution ist im Gegensatz zu Menschenhandel nicht illegal. Zuhälterei und das Betreiben von Bordellen stehen jedoch unter Strafe. [REDACTED]

Mehrere NROs wie „Hope and Help“, „Tatev 95“, „UMCOR“ und das „Krisenzentrum für sexuelle Gewalt“ nehmen sich der Opfer an. Ihre Angebote reichen von Notfall-Hotlines über medizinische und psychologische Hilfe bis hin zu juristischer Beratung und der Bereitstellung von Unterkünften.

Glaubhafte Berichte über **Zwangsheiraten** liegen nicht vor.

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung (soweit in der betreffenden Weltregion vorkommend)

Kommt in Armenien nicht vor.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Die Verfassung enthält keine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung. [REDACTED]

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Die armenische Diaspora umfasst etwa 7 Millionen Personen, davon rund 2,5 Millionen in Russland.

2. Repressionen Dritter

Das Auswärtige Amt hat aktuell keine Kenntnis von Repressionen Dritter. So sind z. B. keine Fälle bekannt, wonach es bei Demonstrationen der Opposition zu Gewaltanwendung durch Dritte gekommen ist, gegen die die Polizei im Einzelfall nicht bzw. nicht effektiv einschritt.

3. Ausweichmöglichkeiten

4. Konfliktregionen

Der Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien um das ehemalige Autonome Gebiet **Bergkarabach** (russ.: Nagorno-Karabakh oder auch Nagorny-Karabakh; in Armenien nach Umbenennung 2018 überwiegend „Artsakh“ genannt) ist noch nicht gelöst. Allerdings wurden von beiden Regierungen - auch unter Vermittlung der EU - im Frühjahr 2022 Sonderbeauftragte in Baku und Eriwan für den Friedensprozess ernannt. Im Mai 2022 wurde eine bilaterale Grenzkommision eingesetzt sowie die Außenminister mit der Erarbeitung von Elementen eines Friedensvertrags beauftragt.

Die sog. „OSZE-Minsk-Gruppe“ hat weiterhin das Mandat für Friedensverhandlungen;

Der zwischen Armenien, [REDACTED] und Aserbaidschan geschlossene Waffenstillstand von 1994 ist immer wieder – mit unterschiedlicher Intensität – gebrochen worden. Bis zum Tag des Ausbruchs des Zweiten Berg-Karabach-Kriegs am 27. September 2020 hatte [REDACTED] das in Aserbaidschan früher als *Autonome Region Bergkarabach* verwaltete Gebiet sowie

weitere sieben Provinzen Aserbaidschans in den Grenzgebieten zu Armenien und Iran und in der Region um Agdam kontrolliert. Mit Ende des Krieges (9. November 2020) hatte Armenien alle bis 1994 von Aserbaidshan eroberten Gebiete sowie ca. 40% [REDACTED] an Aserbaidshan verloren. Gemäß einem zwischen Russland, Aserbaidshan und Armenien am 9. November 2020 geschlossenen Waffenstillstand hat Russland entlang der Frontlinie [REDACTED] [REDACTED] Friedenstruppen stationiert. Des Weiteren sind russische Friedenstruppen zu dessen Sicherung im Latschin-Korridor stationiert, der die Republik Armenien mit [REDACTED] verbindet.



Eine Einreise nach Bergkarabach war seit Anfang der neunziger Jahre nur auf dem Landweg und (bis September 2020) nur über Armenien) möglich. [REDACTED]

Der Flughafen in Khankendi / Stepanakert wurde im September 2012 offiziell eröffnet, es gibt jedoch keinen Linienflugbetrieb. Von den etwa 90.000 Menschen, die während des Krieges aus der Region Berg-Karabach nach Armenien geflohen sein sollen, sollen zwischenzeitlich ca. 60.000 in die Region zurückgekehrt sein.

Die „Vertretung“ von Bergkarabach in Eriwan stellt Ausländern „Visa“ zur Einreise nach Berg-Karabach aus – auf Wunsch auch in Form eines Blattvisums. Armenische Staatsangehörige sowie in Armenien anerkannte Flüchtlinge benötigen keine Visa.

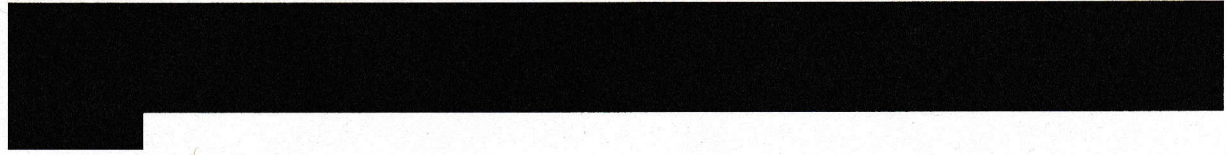
Es gibt keine Erkenntnisse, wonach Personen [REDACTED] bei Bekanntwerden einer (auch) aserbaidshanischen Herkunft mit staatlichen Übergriffen zu rechnen hätten.

[REDACTED] gelten den armenischen Regelungen vergleichbare Vorschriften zur kostenlosen medizinischen Behandlung. Im Sozialwesen gibt es „behördliche“ Unterstützung, u. a. für verwitwete oder ledige Rentner ohne Familie, Waisen und alleinerziehende Mütter. [REDACTED]

Zur Lage der Binnenflüchtlinge aus Berg-Karabach siehe Ziffer III.6.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung



Ein Teil der Grundrechte kann im Ausnahmezustand oder im Kriegsrecht zeitweise ausgesetzt oder mit Restriktionen belegt werden (Art. 76). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie besteht seit dem 16.03.2020 ein Ausnahmezustand. Am 27.09.2020 wurde aufgrund des Krieges mit Aserbaidschan zusätzlich ein militärischer Notstand verhängt, der mittlerweile aber wieder aufgehoben wurde. Gemäß Art. 80 der Verfassung ist der Kern der Bestimmungen über Grundrechte und -freiheiten unantastbar.

Die im April 2021 neu ins Amt gewählte Ombudsperson für Menschenrechte wird ihrer Aufgabe gerecht, dringt auf Einhaltung der Menschenrechte und übt, wenn nötig, auch Kritik an der Regierung.

Armenien ist Signatarstaat einer Reihe von internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen 1. Zusatzprotokoll;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- Europäische Menschenrechtskonvention sowie Zusatzprotokolle I, IV, VI, XI, XII und XIV (Zusatzprotokoll XIII wurde lediglich unterzeichnet);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („Istanbulkonvention“, Ratifizierung durch das Parlament steht immer noch aus)

Ein **Menschenrechtsdialog** zwischen **Armenien** und der **Europäischen Union** findet jährlich statt, zuletzt im März 2021. Das im November 2017 unterzeichnete und am 1. März 2021 in Kraft getretene „Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA)“ sieht auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien in Menschenrechtsfragen vor.

2. Folter

Die Anwendung von Folter ist nach Art. 26 der Verfassung verboten.

Das armenische Strafgesetzbuch enthält in Übereinstimmung mit der VN-Konvention gegen Folter eine Definition und die Kriminalisierung von Folter. [REDACTED]

[REDACTED]

Folteropfer können den Rechtsweg nutzen, einschließlich der Möglichkeit, sich an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden.

3. Todesstrafe

Armenien hat im September 2003 das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die Todesstrafe ist damit abgeschafft; dies ist auch in Art. 24 der Verfassung verankert.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Extralegale Tötungen, Fälle von Verschwindenlassen, unmenschliche, erniedrigende oder extrem unverhältnismäßige Strafen, übermäßig lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil bzw. Verurteilungen wegen konstruierter oder vorgeschobener Straftaten sind nicht bekannt.

Zwangsarbeit existiert nicht.

Haftbedingungen

In Armenien gibt es 10 Haftanstalten. [REDACTED]

[REDACTED] Häftlinge dürfen Besuch empfangen und mit Telefonkarten telefonieren. Bewegungseinschränkende Maßnahmen wie z.B. Handschellen gibt es nicht. Der vorigen Überbelegung der Gefängnisse wurde durch Aussetzung von Haftstrafen zur Bewährung, Verkürzung von Haftstrafen und Freilassung auf Kautions entgegengewirkt, so dass zum 01.01.2022 zwei Gefängnisse geschlossen werden konnten.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Seit Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien kamen über 20.000 Flüchtlinge nach Armenien (99% armenisch-stämmige Christen), von denen nach Regierungsangaben noch ca. 17.000 Personen (nach UNHCR-Angaben noch 15.000) im Land befindlich sind. Davon wurde der größte Anteil aufgrund des gegenüber Immigrant*innen armenischer Abstammung liberalen armenischen Staatsangehörigkeitsrechts mittlerweile eingebürgert. In kleinerem Maße treffen noch immer Flüchtlinge aus Syrien ein. [REDACTED]

[REDACTED]

2021 verzeichnete der armenische Staatliche Migrationsdienst 260 **Asylanträge** (2020: 207), in der Mehrzahl von Antragstellenden aus Iran, Syrien und Libanon. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Mit dem Bau eines neuen Aufnahmezentrums mit einer Kapazität von bis zu 150 Personen ist begonnen worden, Fertigstellung ist für Mitte 2022 geplant. Die Finanzierung (Volumen ca. 1,3 - 1,5 Mio. EUR) soll größtenteils durch internationale Geber erfolgen. [REDACTED]

[REDACTED] UNHCR hilft bei der Finanzierung einer privaten Erstunterkunft sowie durch Maßnahmen, die Flüchtlingen dabei helfen, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Auch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) fördert die wirtschaftliche Integration von armenisch-stämmigen Flüchtlingen aus Syrien. Die wirtschaftliche Lage der aus Syrien Geflüchteten hat sich durch eine Steuerreform für Familienbetriebe sowie die Projekte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), des UNHCR und verschiedener Diasporaverbände verbessert. [REDACTED]

Im Juni 2014 wurde **organisierte Schleusertätigkeit** zu einem Straftatbestand erklärt. Im Juni 2015 wurde ein Gesetz zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Menschenhandel verabschiedet.

6. Lage der Binnenflüchtlinge aus Berg-Karabach

Der Krieg um Berg-Karabach (s. Ziffer II.4.) führte nach armenischen Angaben zu ca. 90.000 Zuflucht Suchenden aus Berg-Karabach nach Armenien. Dabei handelt es sich überwiegend um Frauen, Kinder sowie Ältere. Etwas mehr als die Hälfte davon soll nach russischen Angaben

[REDACTED] inzwischen wieder zurückgekehrt sein. Wie viele dieser ca. 50.000 Rückkehrenden tatsächlich einen Verbleib in Berg-Karabach [REDACTED]

[REDACTED] Die armenische Regierung ist an einer größtmöglichen Rückkehr der Flüchtlinge nach Berg-Karabach interessiert. 2021 sind in Berg-Karabach 300 Wohnungen für die Vertriebenen gebaut worden.

[REDACTED] Die Existenz von „Flüchtlings-camps“ ist nicht bekannt. [REDACTED]

IV. Rückkehrfragen

Es gilt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (**Rückführungsabkommen**) vom 16. November 2006.

Dessen Artikel 3 enthält Regelungen für Drittstaater.

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zur Verbesserung der Lebenssituation von [REDACTED] Gruppen bei.

Die **Gas- und Stromversorgung** ist grundsätzlich gewährleistet. **Leitungswasser** steht dagegen in manchen Gegenden, auch in einigen Vierteln der Hauptstadt, insbesondere während der Sommermonate nicht immer 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert: Die durchschnittliche Wasserversorgung in der Hauptstadt dürfte bei etwa 95 % liegen, dies entspricht 23 Stunden täglich.

[REDACTED] Nach einer langen Periode von niedriger und stabiler Inflation gab die Weltbank für November 2021 ein neues Inflationshoch von 9.6 Prozent an, hauptsächlich verursacht durch eine Lebensmittel-Inflation von 17 Prozent. Nach Schätzungen der Weltbank für 2020 leben 27 % der Armenier unterhalb der Armutsgrenze. Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt: 2021 wurde laut armenischer Zentralbank ein Betrag von etwa 2,109 Mrd. USD nach Armenien überwiesen. Davon flossen knapp 900 Mio. USD aus der Russischen Föderation nach Armenien. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Russland, insbesondere der starken Abwertung des russischen Rubels, gehen die Überweisungen seit 2014 kontinuierlich zurück. Das die Armutsgrenze bestimmende **Existenzminimum** beträgt in Armenien ca. 60.000 armenische Dram (AMD) (beim Kurs von 543,87 AMD/Euro im Februar 2022 110,32 Euro) im Monat, der offizielle Mindestlohn 55.000 AMD. Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenierinnen und Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten und darüber hinaus privaten Geschäften und Gelegenheitstätigkeiten nach.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

[REDACTED] Deutschland war auch mit der GIZ sowie mit dem BAMF als Durchführungspartner an dem von der EU geförderten Projekt „Target Initiative for Armenia – Enhancement of Migration Management Capacities of Armenia“ beteiligt (Laufzeit der ersten Projektphase von 2012 bis 2015). Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat von November 2015 bis September 2018 über ein bilaterales Projekt der GIZ die wirtschaftliche Integration von armenisch-stämmigen Flüchtlingen aus Syrien unterstützt (Economic Integration of Syrian Refugees in Armenia – EISRA). Dieses wird i.R. eines regionalen GIZ-Projekts de facto fortgeführt.

Rückkehrende können sich auch an den armenischen Migrationsdienst wenden, der ihnen mit vorübergehender Unterkunft und Beratung zur Seite steht.

1.3 Medizinische Versorgung

Die **medizinische Grundversorgung** ist flächendeckend gewährleistet.

[REDACTED] Die Leistungen werden in der Regel entweder durch regionale Polikliniken oder ländliche Behandlungszentren/Feldscher-Stationen erbracht. Die sekundäre medizinische Versorgung wird von 37 regionalen Krankenhäusern und einigen der größeren Polikliniken mit speziellen ambulanten Diensten übernommen. Sie wird durch niedergelassene Ärzte, die sowohl in der eigenen Praxis als auch in Krankenhäusern tätig sind übernommen. Die tertiäre medizinische Versorgung ist größtenteils den staatlichen Krankenhäusern und einzelnen Spezialeinrichtungen in Eriwan vorbehalten. Hierbei handelt es sich um spezialisierte medizinische Versorgung mit teilweise teuren und aufwendigen Leistungen.

[REDACTED]

Nach dem Regierungsbeschluss vom 23.11.2006 (N1717-N) ist die Ausgabe von Medikamenten in Polikliniken kostenlos bei bestimmten Krankheiten und für Menschen, die in die Kategorie 1 besonders schutzbedürftiger Personen fallen. Hierzu gehören insbesondere Kinder und Menschen mit mittlerer bis schwerer Behinderung. Patienten der Kategorie 2 müssen 50%, Patienten der Kategorie 3 müssen 70% ihrer Medikamentenkosten selbst tragen.

[REDACTED]

Der **Ausbildungsstand** des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. [REDACTED]

Insulinabgabe und Dialysebehandlung erfolgen grundsätzlich kostenlos: Die Anzahl der kostenlosen Behandlungsplätze ist zwar beschränkt, aber gegen Zahlung ist eine Behandlung jederzeit möglich. Die Dialysebehandlung kostet ca. 100 USD pro Sitzung. [REDACTED]

[REDACTED] Derzeit ist die Dialysebehandlung in fünf Krankenhäusern in Eriwan möglich, auch in den Städten Armavir, Gjumri, Kapan, Noyemberyan und Vanadsor sind die Krankenhäuser entsprechend ausgestattet.

Die Behandlung von **Augenkrankheiten** (grüner Star, Laserbehandlung, vitro-retinale Behandlung) ist in verschiedenen Augenkliniken in Eriwan möglich.

Die stationäre und ambulante Behandlung von **psychischen Störungen** ist in Armenien für alle armenischen Staatsbürger kostenlos. In Eriwan gibt es eine private und eine staatliche psychiatrische Klinik. Die größeren Krankenhäuser in Eriwan sowie einige Krankenhäuser in den Regionen verfügen ebenfalls über psychiatrische Abteilungen und Fachpersonal. Die technischen Untersuchungsmöglichkeiten haben sich durch neue Geräte verbessert. Die Behandlung von posttraumatischen Belastungssyndromen (PTBS) und **Depressionen** ist auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt auch kostenlos.

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

[REDACTED] Rückkehrende aus Deutschland nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen, auch im Staatsdienst, und überdurchschnittlich gute Chancen, Arbeit zu finden.

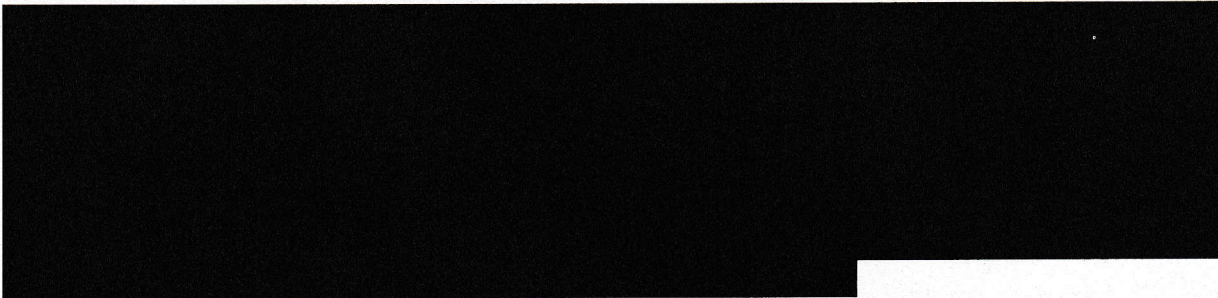
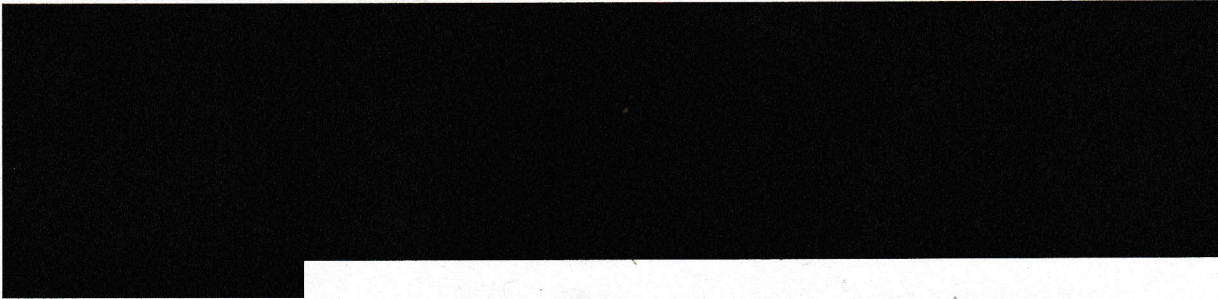
Fälle, in denen Rückkehrende festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt. Vielmehr war und ist es das Ziel der Regierung, dass Armenier*innen in der Diaspora nach Armenien zurückkehren, auch diejenigen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

Staatliche Aufnahmeeinrichtungen für **unbegleitete Minderjährige** bestehen nicht. Es gibt jedoch zahlreiche Waisenhäuser, die durch Spenden aus dem Ausland z. T. einen guten Unterbringungs- und Betreuungsstandard gewährleisten.

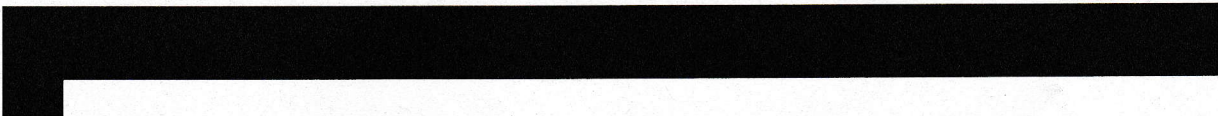
Das **deutsch-armenische Rückübernahmeabkommen** wurde im Dezember 2006 unterzeichnet und trat am 20. April 2008 in Kraft. Das **Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Armenien** ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Das dazugehörige bilaterale Durchführungsprotokoll, das Zuständigkeiten und technische Einzelheiten regelt, wurde im September 2019 unterzeichnet und ist 2020 in Kraft getreten.



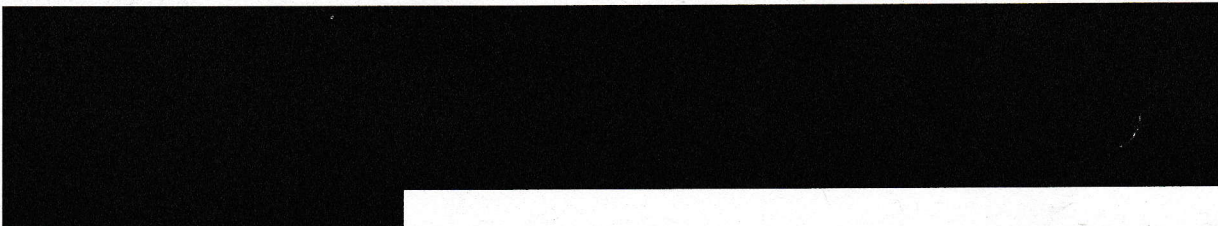
3. Einreisekontrollen



4. Abschiebewege



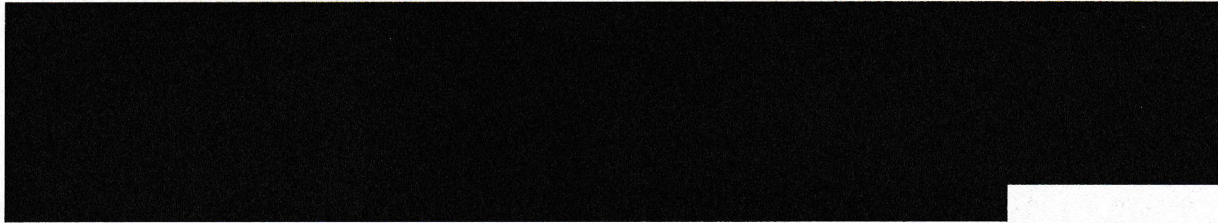
4.1. Medizinische Beratung nach Einreise am Flughafen



V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

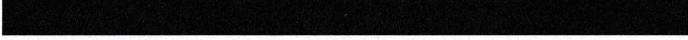
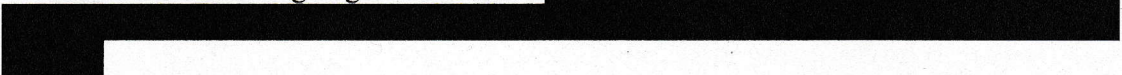


1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten



2. Meldewesen und Register

- Zum **Meldewesen**:
Adressen mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort gibt es.
Bei der Pass- und Visabehörde der Polizei wird ein staatliches **Bürgerregister** geführt. Dabei handelt es sich um eine **zentrale Datenbank**, in der alle Bürger mit ihren Anmeldeadressen registriert sind. 

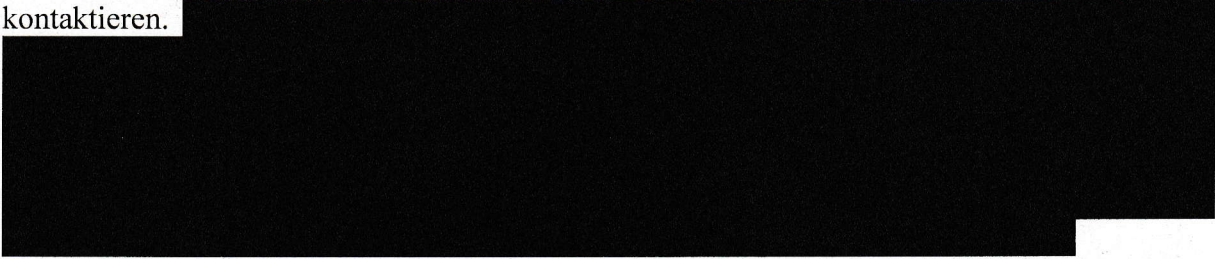
- Zum **Personenstandsregister**:
Man kann im öffentlich zugänglichen Wählerregister, in dem alle wahlberechtigten armenischen Staatsangehörige eingetragen sind, mit Eingabe der Personalien feststellen, wer unter welcher Adresse gemeldet ist. Dieses Register ist zwar im Internet frei zugänglich, wird aber nur auf Armenisch geführt. Ein zentrales digitalisiertes Personenstandesregister ist vorhanden. 

- **Zu Fahndungsregister und Haftbefehlen**:
Ein zentrales Fahndungsregister existiert. 

- Zum **Strafregister**:
Es gibt ein zentrales Strafregister, in welchem die abgeschlossenen Strafverfahren eingetragen werden. 


3. Zustellungen

Zustellungen von Gerichtsurteilen sind mittels Zustellern, die in etwa einem Gerichtsvollzieher in Deutschland entsprechen, an Prozessbevollmächtigte und Dritte möglich.

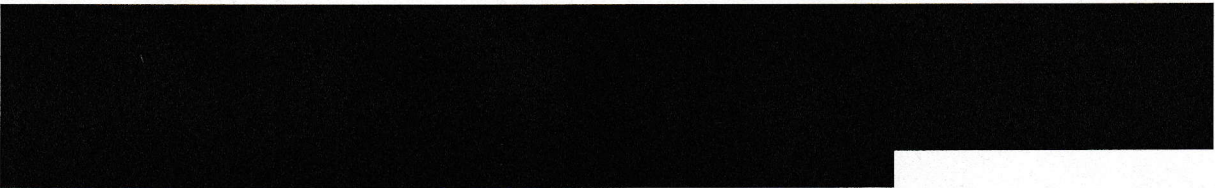
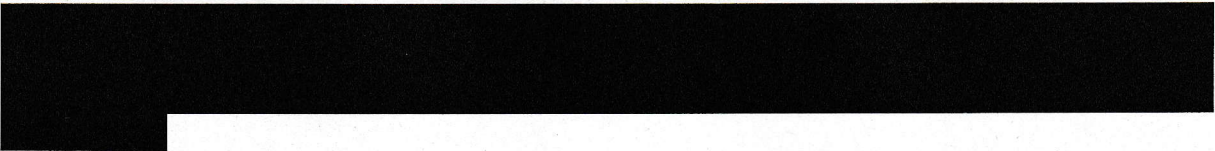
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Zuständige Stelle zur Feststellung der armenischen Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen ist **ausschließlich die armenische Botschaft** in Berlin. Es ist möglich, vor der Einschaltung der armenischen Botschaft in Berlin die deutsche Botschaft in Eriwan zu kontaktieren.



5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

5.1. Ausreisekontrollen



5.2. Ausreisewege

